



## **Jugendordnung des TSB Flensburg**

### **in der Fassung vom 23.05.2023**

#### **1. Name**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend im TSB Flensburg von 1865 e.V. Sie gibt sich im Rahmen des §17 der Satzung des TSB Flensburg diese Jugendordnung. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

#### **2. Zweck und Gemeinnützigkeit**

Die Vereinsjugend hat sich der besonderen Belange der in den Abteilungen Sport treibenden Jugendlichen anzunehmen, sowie diese von ihr besser und zweckmäßiger zu vertreten sind. Sie vertritt die Vereinsjugend des Turn- und Sportbundes Flensburg von 1865 e.V. (TSB Flensburg), ist Träger der freien Jugendhilfe und fördert den Kinderschutz im Sport.

#### **3. Grundsätze**

Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Toleranz und hat sich in ihrer Arbeit parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral zu verhalten. Als Teil des TSB Flensburg dient die Vereinsjugend ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Der TSB Flensburg tritt für die Mitbestimmung und die Mitverantwortung seiner jugendlichen Mitglieder ein und überträgt ihnen Entscheidungsprozesse. Dadurch sollen Kinder und Jugendliche früh motiviert werden, sich aktiv zu beteiligen und Verantwortung zu übernehmen und es sollen die Identifikation, das soziale Miteinander und die Integration gefördert werden.

Die Vereinsjugend des TSB Flensburg gestaltet insbesondere Jugendangelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht die zielgerichtete sportliche Ausrichtung der Abteilungen betreffen, in eigener Zuständigkeit. Sie entscheiden selbstständig und in eigener Verantwortung über die Verwendung von ihr im Rahmen des Haushaltes des TSB Flensburg hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens. Die Kassenführung erfolgt durch die Geschäftsstelle des TSB Flensburg im Rahmen der gesamten Vereinsbuchführung. Die Vereinsjugend des TSB Flensburg informiert den Vorstand des Vereins rechtzeitig über beabsichtigte Maßnahmen und deren Mittelherkunft und Verwendung.

#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglied sind alle Vereinsmitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und dem Turn- und Sportbund Flensburg von 1865 e.V. angehören.

#### **5. Organe**

- a) Jugendvollversammlung
- b) Jugendausschuss

#### **6. Jugendvollversammlung**

Mitglieder der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder des Vereins, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben

Die Jugendvollversammlung findet einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Die Einladung hierzu erfolgt satzungsgemäß spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang in der Geschäftsstelle. Aufgabe der Jugendvollversammlung ist es, u.a. den Jugendwart nach Punkt 8 der Jugendordnung satzungsgemäß zu wählen sowie den Bericht des Jugendausschusses entgegenzunehmen und mögliche Schwerpunkte der abteilungsübergreifenden Jugendarbeit zu initiieren.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann dann einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder es verlangen oder der Jugendausschuss es für erforderlich hält.

Jedes berechnigte Mitglied kann Anträge an die Jugendvollversammlung stellen. Anträge zur Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung können nur bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Jugendwart eingereicht werden.

#### **7. Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus den von den Abteilungen gewählten Jugendwarten der Abteilungen, sofern diese volljährig sind. Der Jugendwart wird bei seinen Aufgaben von diesem unterstützt.

Der Jugendausschuss entscheidet auf Vorschlag des Jugendwartes selbstständig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, insbesondere

- über die Durchführung und Organisation von außersportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen
- über die Durchführung und Organisation von abteilungsübergreifenden Freizeit- und Wettkampfangeboten

mit dem Ziel, das soziale Miteinander im Verein zu fördern und das gesellschaftliche Engagement junger Menschen anzuregen und zu unterstützen.

Der Jugendausschuss tagt nach Bedarf, jedoch sollte er ca. 2 Wochen vor den Etatgesprächen des Vereins tagen, um die Budgets mit der Vereinsführung abzustimmen. Er ist vom Jugendwart mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Sofern gegebenenfalls vorübergehend kein Jugendwart im Amt ist, lädt der Vorstand satzungsgemäß ein.

Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.

## **8. Jugendwart**

Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, soweit dieses volljährig ist. Der Jugendwart gehört als stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand an. Der Jugendwart wirkt maßgeblich bei der Stärkung der überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere bei der Organisation und der freiwilligen selbständigen Übernahme und Ausführung von abteilungsübergreifenden Aufgaben durch die Vereinsjugend. Er wird dabei unterstützt vom Jugendausschuss; das sind die Jugendwarte der Abteilungen.

## **9. Wahlen**

Das Recht, den Vereinsjugendwart zu wählen, haben alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 27. Lebensjahr.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Wahl erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung per Handzeichen.

## **10. Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung kann nur dann geändert werden, wenn unter ausdrücklichem Hinweis auf die Änderungsabsicht fristgerecht zur Jugendvollversammlung eingeladen wurde; sie bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und anschließend der Beschlussfassung des Vereinsvorstandes des Turn- und Sportbundes Flensburg von 1865 e.V.

## **11. Auflösung**

Im Falle der Auflösung der Vereinsjugend des TSB Flensburg ist sicherzustellen, das verbliebene Vermögen der Vereinsjugend des TSB Flensburg weiterhin Zwecken der Jugendhilfe in Flensburg zur Verfügung gestellt wird.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt zur Jugendvollversammlung am 23.05.2023 in Kraft. Der Jugendwart wird zu diesem Zeitpunkt neu gewählt.

Flensburg, 23.05.2023